

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache DS 1167/12

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 07.06.12; TOP 8.4 - Verkaufsstand in der Stotternheimer Straße

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Durch den Inhaber des betreffenden Verkaufsstandes wurde, wie bereits in den vergangenen Jahren, im Januar 2012 ein Sondernutzungsantrag zum Verkauf von Spargel, Kirschen und Erdbeeren in der Einfahrt zum Zoopark in der Stotternheimer Straße im Bürgeramt gestellt.

In Rahmen der durch das Bürgeramt durchgeführten Anhörung der zu beteiligenden Ämter stimmten das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung sowie das Tiefbau- und Verkehrsamt dem beabsichtigten Standort zu.

Durch eine Mitarbeiterin des Betreibers des Verkaufsstandes wurde dem Bürgeramt Mitte April 2012 telefonisch mitgeteilt, dass zu diesem Zeitpunkt der Standort noch nicht benötigt werde. Sobald sich die Erntesituation verbessert habe, würde sie sich wieder mit dem Bürgeramt in Verbindung setzen.

Ende April teilte das Tiefbau- und Verkehrsamt dem Bürgeramt mit, dass am 07.05.2012 Baumaßnahmen an der Zooparkstraße beginnen und der Platz für den Verkaufsstand für die beantragte Dauer der Nutzung nicht zur Verfügung steht. Daraufhin erfolgte eine entsprechende Information an den Inhaber des Verkaufsstandes, mit dem Inhalt, dass keine Erlaubnis erteilt werden kann, da die Fläche aufgrund einer Baumaßnahme nicht zur Verfügung steht.

Anfang Mai fand mit dem Inhaber des Verkaufsstandes ein Vororttermin statt, um einen Ausweichstandort auf öffentlicher Fläche zu finden. Dieser Termin verlief ergebnislos. Daraufhin wurde der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis durch den Inhaber des Verkaufsstandes am gleichen Tag zurückgezogen. Dieser gab dabei an, dass der Verkaufsstand innerhalb von 3 Werktagen beräumt wird. Dies geschah aber erst nach Ablauf von 5 Werktagen. Daher erfolgte gemäß § 1 Absatz 2 Sondernutzungsgebührensatzung eine Gebührenerhebung für die Nutzung der öffentlichen Fläche ohne Erlaubnis sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens durch das Bürgeramt.

Bei einer Nachkontrolle des Bürgeramtes wurde der Verkaufsstand in der Stotternheimer Straße auf öffentlicher Grünfläche festgestellt. Diese Feststellung wurde an das Garten- und Friedhofsamt zur zuständigen Bearbeitung weitergeleitet.

Im Rahmen einer aktuellen Vorortkontrolle des Garten- und Friedhofsamtes musste festgestellt werden, dass der Verkaufsstand des Obsthofes auf der öffentlichen Grünfläche in der Stotternheimer Straße im Bereich der Zufahrt der Tankstelle steht. Ein Ordnungswidrigkeitenverfahren auf Basis des § 11 Abs. 1 Nr.1 in Verbindung mit § 3 Abs.4 Nr.1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) vom 10. März 2009 wurde eingeleitet.

Gleichzeitig ist der Nutzer aufgefordert, die Fläche zu beräumen, die entstandenen Schäden an der Grünfläche zu beseitigen und die Fläche als Rasenfläche DIN-konform wieder herzustellen.

Mit der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Landeshauptstadt Erfurt (Grünanlagensatzung) und der Grünanlagegebührensatzung ist eine nachvollziehbare Grundlage zur Nutzung der Grünanlagen geschaffen worden. Oberste Priorität ist dabei, die städtischen Grünflächen dem Bürger als Ruhezonen zur Erholung und Entspannung und dabei zum Teil der aktiven Freizeitgestaltung anzubieten sowie auch das Straßenbegleitgrün zu erhalten. Aus diesem Grund wurden und werden deshalb auch keine Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Verkaufständen u. a. gewerbliche Nutzungen auf städtischen Grünflächen erteilt.

Das Garten- und Friedhofsamt vertritt vor dem Hintergrund möglicher Beeinträchtigungen der Grünflächen und Einschränkungen bei der Pflege die Auffassung, nur befestigte Flächen für derartige Nutzungen zu beanspruchen. Daher wird durch das Garten- und Friedhofsamt die Aufstellung von Verkaufsständen auf Grünflächen abgelehnt.

Da die Baumaßnahme im Bereich Stotternheimer Straße nach Mitteilung des Tiefbau- und Verkehrsamtes bis zum Ende dieses Jahres durchgeführt wird, bleibt eine Erlaubniserteilung für 2012 für den ursprünglich beantragten Standort ausgeschlossen. Für den Fall einer erneuten Antragstellung für das Jahr 2013 ist der Standort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Beendigung der Baumaßnahme neu zu prüfen.

Anlagen

gez. P. Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

28.06.2012
Datum